

1376/AB XX.GP

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 1458/J-NR/1996, betreffend Umsetzung der EU-Richtlinie 96/19/EG (Öffnung der Alternativen Netze), die die Abgeordneten Mag. Kukacka und Kollegen am 5. November 1996 an mich gerichtet haben, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

1. Wie ist der derzeitige Stand der Umsetzung der EU-Richtlinie 96/19/EG (Wettbewerbsrichtlinie) in Österreich?

Antwort:

Die Richtlinie 96/19/EG wird ebenso wie die anderen im Zusammenhang mit der völligen Liberalisierung des Telekommunikationsmarktes erlassenen Richtlinien im Rahmen des derzeit in Ausarbeitung befindlichen neuen Telekommunikationsgesetzes umgesetzt werden.

2. Sind bereits Bewilligungen nach § 9 Fernmeldegesetz zur Öffnung der alternativen Telekom-Infrastruktur entsprechend der zitierten Wettbewerbs-RL erteilt worden?

Wenn ja, wieviele?

Wenn nein, warum nicht?

Wurden Anträge negativ beschieden?

Wenn ja, wieviele und mit welcher Begründung?

Liegen weitere solche Anträge vor?

Bis wann ist mit einer Erledigung dieser Anträge im Hinblick auf die immer knapper werdenden Zeitraum bis 1.1.1998 (Volliberalisierung) zu rechnen?

Antwort:

2 Bewilligungen wurden bereits erteilt, 3 weitere Anträge liegen vor.

Es wurden noch keine Anträge negativ beschieden.

Es ist davon auszugehen, daß die Bewilligungen im Rahmen der gesetzlichen Fristen entschieden werden.

3. Warum erfolgt die Umsetzung der zit. Richtlinie in Österreich nicht durch eine generelle Norm (Verordnung), bei der die Voraussetzungen für die Nutzung der alternativen Telekom-Infrastruktur allgemein festgelegt werden?

Antwort:

Individuelle Bewilligungen wurden deshalb einer generellen Verordnung vorgezogen, weil durch Bescheide auf die Besonderheiten der einzelnen Antragsteller, z.B. im Bereich der Quersubventionierung aus anderen Geschäftsbereichen besser eingegangen werden kann und weil die Behörde dadurch auch Kenntnis über die "geöffneten" Netze erhält. Im übrigen ist das gewählte Verfahren der Erteilung von Bewilligungen gemäß § 9 Fernmeldegesetz 1993 nur eine Zwischenlösung bis zum Inkrafttreten des neuen Telekommunikationsgesetzes.